

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 06.10.2010

Nr. 33

## Inhalt:

## Seite:

- |  |           |
|--|-----------|
| - Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.10.10 (Bereich „Rheinberger Innenstadt“)          | 280 – 281 |
| - Bekanntmachung betr. Vorbereitungsarbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Rheinberg für die Feiertage Allerheiligen und Totensonntag | 282       |
| - Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL/A über die Vergabe von Postdienstleistungen                                    | 283       |
| - Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Schachtsanierung in Rheinberg-Orsoy                                      | 284       |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Erbbaurechts, 003 K 010/08                           | 285 – 286 |

### **Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

- 280 -

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass vom 4.10.2010**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) wird für die Stadt Rheinberg verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag geöffnet sein:

**10.10.2010**

im Bereich „Rheinberger Innenstadt“

**in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.**

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss für eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) bis zu 2.500,-- € sowie die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 4.10.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 6.10.2010

Stadt Rheinberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Mennicken  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Wegen der Vorbereitungsarbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Rheinberg für den Feiertag Allerheiligen bitte ich darum, alle gewerblichen und privaten Arbeiten an den Gräbern bis einschließlich Mittwoch, 27. Oktober 2010, auszuführen.

Am Donnerstag, 28. Oktober 2010 und Freitag, 29. Oktober 2010, bleiben die Friedhöfe geschlossen.

Für den Feiertag Totensonntag am 21. November 2010 wird gebeten, die gewerblichen und privaten Arbeiten an den Gräbern bis einschließlich Mittwoch, 17. November 2010, durchzuführen.

Rheinberg, den 01.10.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung



Paus

Techn. Beigeordneter

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf der Grundlage der VOL/A die

**Vergabe von Postdienstleistungen  
Vergabe-Nr. 319/2010**

öffentlich aus.

Die Ausschreibung ist im

- ▶ Deutschen Ausschreibungsblatt
- ▶ Subreport
- ▶ sowie im Internet unter [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-108.

Rheinberg, 29.09.2010

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

v a n I m p e l

1. Beigeordneter

- 284 -



## Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

### **Schachtsanierung in Rheinberg-Orsoy, Vergabe-Nr. 316/2010**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) - und [www.bauwi.de](http://www.bauwi.de) veröffentlicht.

Rheinberg, den 30.09.2010

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Chowanietz  
Städt. Verwaltungsrat

---



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 09.12.2010 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 5840 eingetragene Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem Grundbuch von Rheinberg Blatt 6216 unter lfd. Nr. 234 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 16, Flurstück 658, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Melkweg 7, groß: 6.943 qm in Abteilung II Nr. 8 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Erbbaurecht an einem 6.943 qm großen Grundstück für die Dauer von 99 Jahren ab dem 07.09.2000. Das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten freistehenden eingeschossigen Hallengebäude (Reptilien-Zoo) mit integrierter Betriebsleiterwohnung bebaut. Baujahr 2000/2001. Berechnete Nutzfläche ca. 1.270 qm und Wohnfläche ca. 70,5 qm. Mit dem Objekt zusammen wird die Einrichtung des Zoo's als Zubehör versteigert. Sämtliche vorhandene Tiere wurden aus der Pfandhaft entlassen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2008 eingetragen worden.

- 286 -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Erbbaurecht: 815.000,00 EUR

Einrichtung: Büro: 350,00 EUR

Ausstellung: 940,00 EUR

Cafe: 805,00 EUR

Führungsräume: 120,00 EUR

Kassenraum: 40,00 EUR

Quarantäne: 165,00 EUR

Labor: 140,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

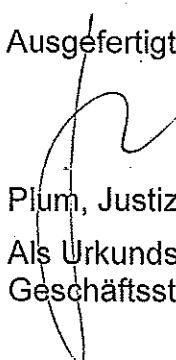
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 01.10.2010

Kusenberg  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

  
Plum, Justizobersekretär  
Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

